



Degressions- und Vergütungssätze für Strom aus solarer Strahlungsenergie nach §§ 32 und 33 EEG ab dem 1. Januar 2012:

Die Bundesnetzagentur hat nach den Vorgaben in § 20 Absatz 3 des derzeit geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ermittelt, dass zum 1. Januar 2012 der Degressions-satz für Strom aus solarer Strahlungsenergie (§§ 32 und 33 EEG) 15 Prozent beträgt.

Damit gelten ab dem 1. Januar 2012 folgende Vergütungssätze:

Vergütung der Anlage nach ...	Vergütungssatz ab dem 1. Januar 2012
§ 32 EEG mit Ausnahme von Anlagen nach § 32 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2	17,94 Cent pro Kilowattstunde
§ 32 EEG, betreffend ausschließlich Anlagen nach § 32 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2	18,76 Cent pro Kilowattstunde
§ 33 Absatz 1 Nummer 1 EEG	24,43 Cent pro Kilowattstunde
§ 33 Absatz 1 Nummer 2 EEG	23,23 Cent pro Kilowattstunde
§ 33 Absatz 1 Nummer 3 EEG	21,98 Cent pro Kilowattstunde
§ 33 Absatz 1 Nummer 4 EEG	18,33 Cent pro Kilowattstunde

Der Vollständigkeit halber wird darauf verwiesen, dass die Vergütungssätze für Anlagen nach § 33 Absatz 2 EEG (Eigenverbrauch) entsprechend des Wortlauts von § 33 Absatz 2 EEG in direkter Abhängigkeit zu den Vergütungssätzen nach § 33 Absatz 1 EEG stehen.

Erläuterung:

Die Ermittlung des Degressions-satzes und der Vergütungssätze ist nach den Vorgaben in § 20 Absatz 3 Satz 1 EEG erfolgt.

Nach § 20 Absatz 2 Nummer 8 EEG beträgt der Prozentsatz, um den die Vergütungen jährlich sinken, für Strom aus solarer Strahlungsenergie (§§ 32 und 33 EEG) ab dem Jahr 2012: 9,0 Prozent.

Dieser Prozentsatz erhöht sich gemäß § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 EEG ab dem Jahr 2012, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur zum 30. September des jeweiligen Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nach § 16 Absatz 2 Satz 2 registrierten Anlagen

- 3 500 Megawatt überschreitet, um 3,0 Prozentpunkte,
- 4 500 Megawatt überschreitet, um 6,0 Prozentpunkte,
- 5 500 Megawatt überschreitet, um 9,0 Prozentpunkte,
- 6 500 Megawatt überschreitet, um 12,0 Prozentpunkte oder
- 7 500 Megawatt überschreitet, um 15,0 Prozentpunkte.

Vom 1. Oktober 2010 bis zum 30. September 2011 wurden der Bundesnetzagentur nach § 16 Absatz 2 Satz 2 EEG Anlagen gemeldet, die in Summe eine Leistung von rund 5 200 Megawatt aufwiesen.

Damit ist der Schwellenwert von 4 500 Megawatt überschritten und der Schwellenwert von 5 500 Megawatt unterschritten. Der Degressionssatz beträgt daher 15 Prozent.

Ergänzend wird erwähnt, dass sich nach § 20a des am 1. Januar 2012 in Kraft tretenden EEG die gleichen Degressions- und Vergütungssätze ergeben.

Bonn, den 24. Oktober 2011